



NABU-Gäu-Nordschwarzwald, Geschwister-Scholl-Str. 10, 72160 Horb

Gemeinde Mötzingen

Schloßgartenstraße 1

71159 Mötzingen

Bebauungsplanverfahren „Röte II“, erneuter Auslegungsbeschluss vom 12.12.2023

Vorab per Mail an info@Moetzingen.de

Zur Kenntnis an Verteiler:

UNB Kreis BB: c.sendersky@lrabb.de

UWB Kreis BB: a.steinacker@lrabb.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des NABU Mötzingen/Gäufelden, des Bezirkes Gäu-Nordschwarzwald und des NABU Landesverbandes Baden-Württemberg geben wir gemäß § 4 Abs. 2 BauGB folgende Stellungnahme ab:

Wir lehnen den Bebauungsplanentwurf „Röte II“ samt textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften auf Basis der ausgelegten Unterlagen ab. Diese sind unzureichend und können nicht als Beurteilungsgrundlage dienen. Die naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Konflikte sind voraussichtlich erheblich. Der Bedarf der eine Inanspruchnahme von insgesamt 13,2 ha begründet, ist nicht ausreichend belegt.

Unsere Bedenken und Hinweise beziehen sich auf folgende Bereiche:

Planexterne Ausgleichsmaßnahmen

Um Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu finden, ist die vierstufige Kompensationsregel anzuwenden, die eine bestmögliche Ausrichtung am Entscheidungsablauf der Eingriffsregelung erlaubt. Die erste Stufe dieser Ausgleichskaskade ist die Suche nach Flächen für Maßnahmen zum funktionalen Ausgleich im räumlichen Zusammenhang.

Die planexterne Maßnahme M II.4 – Lebensraum und Brutrevier für den Kiebitz – soll im Naturraum Neckar- und Tauber-Gäuplatten stattfinden. Der Naturraum (3. Ordnung) Neckartal befindet sich in ca. 54 km (Mittelpunkt), der Naturraum Tauberland gar in ca. 131 km (Mittelpunkt) Entfernung. Der funktionale Ausgleich im räumlichen Zusammenhang ist hier nicht

Bezirk Gäu-Nordschwarzwald

Markus Pagel

Geschäftsführer

Tel. 07451-6277661

Markus.Pagel@NABU.de

Horb am Neckar, 17. Januar 2024

NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V.

Bezirk Gäu-Nordschwarzwald

Geschwister-Scholl-Str. 10

72160 Horb am Neckar

Spendenkonto

Kreissparkasse Böblingen

IBAN DE51 6035 0130 0000 9589 49

BIC BKRDE6333

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

gegeben. Dieser kann aber hergestellt werden, indem der Kiebitz-Lebensraum im Bereich Nufringen / Rohrau / Gärtringen unterstützt wird – in rund 16 km Entfernung. Ein ‚Abwandern‘ von rund 251.168 Ökopunkten aus dem Kreis für Maßnahmen, die Kreisintern und Naturraumintern (Obere Gäue) sinnvoll eingesetzt werden können, kann nicht akzeptiert werden.

Natur und Artenschutz

Im südlichen Bereich des Plangebietes ist ein Vorkommen der artenschutzrechtlich streng geschützten Zauneidechse bekannt, welches bei den erfolgten Erhebungen nicht entdeckt wurde. Die erfolgten Aufnahmen sind trotz der umfangreichen Unterlagen nur sehr dürftig beschrieben. Die Auflistung der Kartiertermine, die Anzahl, die Witterung, Temperatur oder Wind sind nicht dargestellt. Eine Nacherhebung ist hier nötig.

Der Streuobstbestand rund um den Spielplatz im nördlichen Bereich des B-Planes kann je nach Sichtweise über der Grenze von 1500 m² liegen und somit eine Antragstellung nach § 33 a NatSchG BW erfordern. Hier fordern wir eine neutrale, auf rein fachlicher Basis beruhende Beurteilung der Größe. Naturschutzfachlich wertvoll ist der Bestand jedoch zweifelsfrei, was wir bereits dokumentiert haben. Der § 44 BNatSchG ist hier zu beachten.

Sollte dennoch eine Fällung dieses Streuobstbestandes durchgeführt werden, dann müssen diese Bäume erhalten bleiben, bis die Grundstücke wirklich verkauft und bebaut werden.

Schutzgut Boden und Landwirtschaft

Mötzingen verliert mit der Planung von „Röte II“ und Röte III“ auf 13, 2 ha unwiederbringliche wertvolle Feld- und Ackerflur. Die über Jahrhundert gebildete Struktur, Schichtung, Wasserspeicherfähigkeit und sonstige Funktionsfähigkeiten der Böden am Eingriffsort wird unwiederbringlich zerstört.

Die Bodenfunktionen sind mit mittel bis hoch bewertet, insbesondere sind Schadstofffilter und -Pufferfunktion mit „hoher Funktionserfüllung“ bewertet. In einem kleineren Bereich im Norden liegen Anhaltspunkte für Kampfmittel aus dem 2. Weltkrieg im Boden vor. Laut dem Umweltbericht vom 12.12.2023 angedachte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes sind in den ausgelegten Unterlagen nicht nachvollziehbar. Die spärlichen Maßnahmen zum Umgang mit dem Boden innerhalb des Baugebietes sind unter C2 der Festsetzungen lediglich als Hinweise formuliert und nicht rechtsverbindlich festgesetzt.

Es fehlt an einem Bodenschutz- und Verwertungskonzept unter Einbeziehung eines bodenkundlichen Baubegleiters. Seit dem 01.08.2023

gilt eine neue BBodSchV. Bei Baumaßnahmen kommt es stets zu einer flächenhaften Inanspruchnahme von Böden. Bei unsachgemäßem Umgang können die natürlichen Bodenfunktionen dabei langfristig oder sogar irreversibel beeinträchtigt werden. Um solche Schäden zu minimieren wurden mit der Novellierung der BBodSchV daher nun erstmals auch rechtsverbindliche Vorgaben zur Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung bei größeren Bauvorhaben eingeführt. Damit soll der Bodenschutz bereits in der Planungs-, Ausschreibungs- und Ausführungsphase sichergestellt werden.

Bei Maßnahmen, die die durchwurzelbare Bodenschicht auf mehr als 3000 m² beanspruchen, kann die jeweilige Genehmigungsbehörde nun nach § 4 Absatz 5 BBodSchV im Benehmen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde eine bodenkundliche Baubegleitung verlangen. Das Baugebiet „Röte II“ umfasst etwa 6 ha Fläche, die durch Erschließungsmaßnahmen und Bebauung beansprucht werden. Hinzu kommt „Röte“ III mit nochmals 6 ha Fläche. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist laut den ausgelegten Unterlagen nicht vorgesehen, obwohl sie vom Wasserwirtschaftsamt Böblingen bereits mit Schreiben vom 31.10.2022 als „optimal...“ intensiv angeregt war. Aufgrund der zwischenzeitlichen Rechtsänderung ist damit zu rechnen, dass das Wasserwirtschaftsamt dies fordern wird. Die Absicht in Zif. 3.6 der 3. Begründung vom 12.12.2023, den bei der Erschließung anfallenden Bauaushub auf den zukünftigen Baugrundstücken unterzubringen halten wir für eine reine Absichtserklärung anstelle eines durchdachten Konzepts. Im Bebauungsplanentwurf ist keine entsprechende Regelung enthalten. Andere Regelungsformen sind nicht zu erkennen. Der Humus aus der obersten Bodenschicht droht durch die lange Lagerzeit in Mieten entwertet zu werden.

Es gehen 6,5 ha – mit „Röte III“ zusammen 13,2 ha wertvolle Flächen für die Landwirtschaft durch das Baugebiet selbst verloren. Dazuhin kommt ein weiterer Verlust von 4,6 ha Acker- und Grünlandflächen für die landwirtschaftliche Produktion durch notwendige Ausgleichsmaßnahmen für die Naturschutzeingriffe. Die Landwirtschaftsbehörde äußert deshalb Bedenken gegen den Bebauungsplan. Mit diesen Aspekten setzt sich der ausgelegte Umweltbericht nicht auseinander.

Schutzgut Wasser/ Wasserschutzgebiet Bronnbachquelle

Das gesamte Baugebiet ist vollständig innerhalb der Zone III A des Wasserschutzgebietes „Bronnbachquelle“ der Stadt Rottenburg geplant, das nur über eine sehr geringe Deckschichtenmächtigkeit über den Grundwasserschichten verfügt. Sämtliche Tiefbautätigkeiten für die Gebäude und die Erschließungsmaßnahmen sind geeignet, den Grundwasserleiter zu schädigen, indem sie die Mächtigkeit der

Deckschichten verringern, in die grundwasserführende Schichten einzugreifen, oder unmittelbar in den durchlässigen Muschelkalk gründen. Von der Nutzung der Gebäude und insbesondere von den Wasser-, Abwasser-, Energieversorgungsleitungen in den Straßen und Gebäudeanschlüssen, ggf. auch durch Anstriche der Fundamente oder durch die empfohlenen Erdbaumaßnahmen unterhalb der Fundamente geht dauerhaftes Gefahrenpotential für den empfindlichen Untergrund und das Grundwasser aus. Da u.a. bauliche Eingriffe laut der Wasserschutzgebietsverordnung verboten sind, hat die Untere Wasserbehörde Böblingen mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Tübingen am 12.04.2023 eine Befreiung erteilt. Den Versuch, das Gefahrenpotential mit den Auflagen darin (Vorsichtsmaßnahmen beim Baubetrieb, usw.) zu verhindern, halten wir für nicht ausreichend. Der Gemeinde die Ausführung der Abwasserrohre in duktilem Guss oder Vergleichbarem, Dichtigkeitsprüfungen im 5-jährigen Turnus, etc. aufzuerlegen, wird in Zeiten starker Temperaturschwankungen mit schnellen Ausdehnungen und Schrumpfen des Materials in den Leitungsgräben nicht dauerhaft – über mehrere Jahrzehnte!- ausreichen, Lecks in den Leitungen zu verhindern. Die zusätzlichen hohen Herstellungs- und Unterhaltungskosten sind derzeit nicht bekannt. Die Haftungsfragen im Falle von Havarien und einer Kontaminierung des Wasserschutzgebietes „Bronnbachquelle“ sind nicht nachvollziehbar gelöst.

Das Regierungspräsidium Tübingen, die Stadtwerke Rottenburg und die Untere Wasserbehörde Böblingen gingen bei ihrer Prüfung lediglich von Verkarstungsstrukturen westlich des jetzigen Plangebietes aus. Zwischenzeitlich gibt es ein neues Gutachten des Planungsbüros RBS WAVE vom 23.10.2023. u.a. S. 12 und 18 (BPlan_Röte_III_Karst_Geotechnischer-Umgangmit-Karsterscheinung) das zum Zeitpunkt des Bescheiddatums den Beteiligten noch nicht vorlag.

Hieraus -und aus einigen weiteren in der neuen Auslegung veröffentlichten technischen Unterlagen- ergibt sich, dass innerhalb der Plangebiete Röte II und Röte III eine tektonische Störung verläuft und Verkarstungserscheinungen in Form von Hohlräumen und Dolinen vorhanden sind, die ggf. direkten und schnellen Zugang zum Grundwasser haben. Dieses Gutachten muss auch Anlass sein, die einzelnen Zonen des Wasserschutzgebietes zu hinterfragen. Röte III, ggf. Röte II, mit Erdfällen und Dolinen weisen aus fachlicher Sicht eher auf eine Zone II hin.

Insbesondere zieht sich eine Zone intensiver, störungsgebundener Verkarstung über den zentralen Planbereich von Röte III. Dies bedeutet erhöhten Aufwand für technische Einbauten im Untergrund bei der Errichtung von Hochbauten und Erschließungsbauwerken. In anderen Bereichen von Röte II und Röte III ist mit oberflächennahen Felshorizont zu rechnen. Das hat ggf. massive technische Eingriffe bis hin zu Sprengungen zur Folge, um die Baugründe im Muschelkalk zu bereiten. Die Argumentation des Landratsamtes Böblingen im Antrag vom 12.01.2023 zur Zustimmung

des Regierungspräsidiums Tübingen, die Auflagen für Röte I hätten sich bewährt und der Untergrund in Röte II und III sei dem in Röte I vergleichbar, ist so nicht mehr aufrechtzuerhalten! Ob und inwieweit sich die zuständigen Stellen – insbesondere das Regierungspräsidium Tübingen - sich mit diesen neuen Erkenntnissen auseinandersetzen konnten, ist nicht nachvollziehbar.

Dazu kommt, dass in Teilen des Baugebiets eine kampfmittelverdächtige Fläche attestiert wurde und so nun eine weitere Risikoquelle für das Wasserschutzgebiet bekannt ist.

Wir sehen das Grundwasser unterhalb der nur geringmächtigen Deckschichten und somit auch das Trinkwasser der Stadt Rottenburg, die Quelfassung Bronnbachmühle, eine der stärksten Muschelkalkquellen Deutschlands (mittlere Schüttung 300l/S, LGRB), ernsthaft und erheblich gefährdet.

Entwässerung des Niederschlagswassers

Der anstehende Untergrund lässt keine Versickerung des Niederschlagswassers zu. Laut Ziffer A 15.1 ist das „nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser dem öffentlichen Regenwasserkanal zuzuführen.“ Der Wortlaut dieser Vorschrift entspricht nicht den Voraussetzungen, von denen die Untere Wasserbehörde Böblingen in ihrer Entscheidung vom 12.04.2023 ausgeht – nämlich, dass nur Dachflächenwasser in den Regenwasserkanal (und danach in die Retention) geleitet werden darf

Die Verschmutzung des Niederschlagswassers, das von den Dachflächen in den Haldengraben (Gewässer 2. Ordnung) eingeleitet wird, lässt sich durch die Vorschrift A 15.2, die eine Beschichtung vorsieht für Dachteile aus Metall, aus denen Schadstoffe ausgewaschen werden können, langfristig nicht verhindern. Wenn die Beschichtungen nicht schon selbst Schadstoffe emittiert haben, lösen sie sich erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum hinweg. Weitere Schadstoffquellen auf den Dächern können Solarthermie und Klimaanlage sein. Über den öffentlichen Regenwasserkanal in die geplante Muldenretention und anschließende Einleitung in den Haldengraben können so Kontaminationen des Bodens in der Retentionsfläche, des Haldengrabens und des Gewässerbettes in seinem weiteren Verlauf entstehen. In Zeiten der zunehmender Trockenphasen erhöht sich so die Konzentration der wassergefährdenden Stoffe im Untergrund der Rückhaltebecken und ggf. im Haldengraben.

Zur Niederschlagswasserbewirtschaftung können wir keine näheren Unterlagen in den umfangreichen Papieren entdecken. Es gibt keine Unterlagen zu wasserrechtlichen Einschätzungen oder erforderlicher wasserrechtlicher Entscheidungen. Es fehlen insbesondere Angaben zu Bauwerken wie Retentionsfilteranlagen, die in die Retentionsflächen neben dem Haldengraben eingebaut werden, zu möglichen Eingriffen in die

Deckschichten (u.a. auch Erdbewegungen im Baufeld, in der Retentionsfläche/Retentionsmulden und ggf. im Haldengraben), wie im Vorfeld der Maßnahmen sichergestellt wird, dass nicht in den Grundwasserkörper und das Karstgrundwasser unterhalb der Deckschichten eingegriffen wird, sowie Angaben, wie das in vorliegenden Nachbareinwendungen als ungenügend beschriebene Retentionsvermögen des Haldengrabens verbessert werden kann.

Häusliches Abwasser

Es gibt keine Angaben, ob und inwieweit die Kläranlagenleistung und die Hydraulik der Abwasserleitungen für die zusätzlichen Baugebiete fortgeschrieben wird. Angesichts der Dimension der zusätzlichen Mengen Abwasser – insbesondere, weil sämtliches Hofflächen- und Stellplatzflächenwasser in die Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden muss, ist diese Frage zwingend in dieser Phase der Bauleitung öffentlich zu klären. Sollte dieses Thema nicht umfassend abgearbeitet sein, entsteht weiteres Gefahrenpotential für das Wasserschutzgebiet und im Regenfall z.Bsp. durch überlaufende Gullys.

Gewässerrandstreifen und Gewässereinleitung

Das Gewässerbett des Haldengrabens, eines Gewässers 2. Ordnung, verläuft den Planunterlagen zufolge außerhalb, exakt an der Bebauungsplangrenze entlang. Es ist nicht erkennbar, dass der nach §§ 38 WHG und § 29 WG vorgeschriebene Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m, besser 10 oder noch mehr Metern nördlich des Haldengrabens zum Schutze dieses Gewässers festgesetzt wurde. Stattdessen ist eine Fläche zur Regenrückhaltung und -ableitung innerhalb einer öffentlichen Grünfläche vorgesehen. Laut Festsetzung A 14.3 sind dort bauliche Nutzungen und Anlagen wie Ver- und Entsorgungsanlagen, sowie naturnah gestaltete Mulden und Gräben zur Speicherung und Ableitung von Niederschlagwasser geplant. Mit diesen Maßnahmen wird mit großer Wahrscheinlichkeit stark in das vorhandene Gelände, ggf. indirekt in den Haldengraben eingegriffen. Der Gesetzgeber sieht in Gewässerrandstreifen jedoch grundsätzlich ein Verbot für bauliche Anlagen vor, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Ob die Regenrückhaltung an dieser Stelle wasserwirtschaftlich erforderlich ist oder die Voraussetzung für die Standortgebundenheit erfüllt ist, halten wir für fraglich. In den ausgelegten Unterlagen finden sich hierzu keine Informationen. Der Umgang mit dem fehlenden Puffer des Gewässerrandstreifens, mit den Auswirkungen der Retentionsmulden und der Bauwerke auf das Gewässer, mit dem Gewässerbett, den geringmächtigen Deckschichten und den grundwasserführenden Schichten im Wasserschutzgebiet „Bronnbachquellen“ wirft viele Fragen auf, die mit den ausgelegten Unterlagen auch nicht annähernd beantwortet werden. Ebenso fehlen

Angaben über die notwendige wasserrechtliche Einschätzung bzw. Erlaubnis der zuständigen Unteren Wasserbehörde Böblingen zur Niederschlagswassereinleitung in den Haldengraben.

Flächensparende Planung

Es handelt sich nicht um eine flächensparende Planung. Es sind weit überwiegend Einzelhäuser- und Doppelhäuser vorgeschrieben. Darüber hinaus ist in den Gebieten B2, C und D – also dem Großteil der Fläche - die maximal zulässige Anzahl der Wohnungen in einem Haus auf 2 bis 3 beschränkt.

Dem Bedarf an sozialem Wohnungsbau wird mit diesen Planungen nicht gerecht.

Die Gemeinde Mötzingen besteht aus einer Fläche von 8,15 km², was 0,0228% der Fläche Baden-Württembergs entspricht. Gemäß dem Flächensparziel des aktuellen Koalitionsvertrages von 2,5 ha pro Tag (915,5 ha / Jahr) steht der Gemeinde pro Jahr folglich eine ‚versiegelbare‘ Fläche von 0,21 ha zur Verfügung. Durch die beiden Planungen Röte II und III soll nun das Potential von 62 Jahren ‚genutzt‘ werden. Nachhaltiges Verwaltungshandeln ist hier nicht erkennbar.

Biotopverbund Offenland

Bereits seit 2002 ist der Biotopverbund im § 20 Bundesnaturschutzgesetz verankert. Es gibt vor, einen Biotopverbund auf mindestens zehn Prozent der Landesfläche zu verwirklichen. Zur Umsetzung dieser Vorgabe hat Baden-Württemberg 2015 den Fachplan Landesweiter Biotopverbund – eine landesweite Fachplanung für einen solchen Biotopverbund – in das Naturschutzgesetz des Landes (§ 22) aufgenommen. Dieser ist seither bei allen Planungen verbindlich zu berücksichtigen.

Ziel des landesweiten Biotopverbunds ist es, funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen in der Landschaft zu bewahren, wiederherzustellen oder zu entwickeln, um die Vorkommen unserer heimischen Arten sowie ihre Lebensräume dauerhaft zu vernetzen und zu sichern.

In Röte II und Röte III liegen Kernflächen und Suchräume des Biotopverbundes mittlerer Standorte, die nach § 21 Abs. 4 BNatSchG zu schützen sind. Insbesondere die darin befindlichen Streuobstwiesen haben hohe Bedeutung. Im Umweltbericht wurde die Bedeutung der Obstbaumwiesen für den Biotopverbund zwar erkannt. Es fehlt aber an einer Beschreibung der Auswirkungen für die Biotopverbundflächen, die sich außerhalb der Obstbestände befinden.

Eine Bebauung von Kernräumen ist nach §§ 20 BNatSchG ff. ausgeschlossen.

Erschließung in Bezug auf Trinkwasser, Starkregen

Die Planung weist nicht nach, ob die Erschließung des Baugebiets „Röte II“ in Bezug auf Wasserversorgung gesichert ist.

Durch eine weitere Aufsiedlung in Mötzingen wird der Wasserbedarf weiter zunehmen. Durch sich häufende Trockenphasen steigt auch der Prokopfverbrauch für Trinkwasser. Inwieweit die Mötzinger Bevölkerung ihren Wasserbedarf mit ihrem aktuellen Dargebot den Bedarf auch in der weiteren Zukunft decken kann, ist nicht untersucht. Es ist davon auszugehen, dass die Wasserversorgung zunehmend aufwändiger und teurer wird. Es wird immer mehr Grundwasser bzw. Wasser aus spärlicher werdenden Trinkwasserstauseen (z.Bsp. aus der Kinzigtalsperre) benötigt. Neue Baugebiete verschärfen die Grundwassersituation erheblich.

Es ist auch nicht dargelegt, inwieweit sich die ggf. verknappende Trinkwasserversorgung auf die Bereitstellung des nötigen Löschwassers auswirkt.

Ob die in Zif. A15.2 der Festsetzungen nicht eindeutig vorgeschriebenen Zisternen auf den Privatgrundstücken ausreichend Wasser zurückhalten und zum Wassersparen beitragen können, ist nicht gesichert. Sollten sie in den gutachterlich nachgewiesenen großen Bereichen mit anstehendem Fels oder ähnlich hartem Grund geplant werden, ist ihr Bau fraglich.

Aussagen zu der Situation im Starkregenfall zu wild abfließendem Wasser fehlen gänzlich.

Ungenügende Planungen bei diesen Themen erhöhen das Risiko für Überschwemmungen und damit für Verschmutzungen von Boden, Wasser und Naturhaushalt.

Finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde

Die kommunale Verwaltung hat den Gemeinderäten und Gemeinderätinnen die finanziellen Auswirkungen des geplanten Baugebiets nicht dargestellt. Es fehlt eine langfristige Kosten-Nutzen-Rechnung für das Gesamtprojekt. Die Baumaßnahme erfordert enorme Kosten für Erschließung, Wasserhaltung, das nicht ausreichend durchgeplante Retentionsbecken, etc. Auch Kosten für zukünftig notwendige Klimaanpassungsmaßnahmen wegen des drastischen Klimawandels (Nachpflanzungen von Bäumen, Wassermanagement, etc.) sind zu berücksichtigen. Zur Erschließung gehören auch Planungen für ein gutes ÖPNV-Netz. Auch hier werden zukünftig

weitere Kosten anfallen.

Der hohe Bestand an Baulücken im Baugebiet Röte I (ca. 120, nach mündlicher Mitteilung, ungeprüft) belastet heute bereits den gemeindlichen Haushalt, da hierfür die nötige Infrastruktur wie Wasseranschlüsse, Kläranlage, ÖPNV usw. unterhalten werden muss, ohne genutzt zu werden. Deutlichere Bemühungen, diese ‚Enkelgrundstücke‘ nutzbar zu machen, sind angebracht. Evtl. kann die Gemeinde ab 2025 durch die Einführung der ‚Grundsteuer C‘ dieses Potential nutzen, was die Gemeindekasse entlastet und die neuen Baugebiete überflüssig macht.

Klimarelevanz der Planung

Neue Baugebiete verschärfen die Klimakrise und den Biodiversitätsverlust- CO₂ Speicher werden zu CO₂-Emittenten, Artenhotspots werden zu lebensfeindlich versiegelten Flächen, die den Temperaturanstieg und die Hochwassergefahr insgesamt fördern. Sie greifen nachhaltig negativ in die freie Entwicklung kommender Generationen ein. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 29.4.2021 darf die Politik ihre Entscheidungsspielräume nicht soweit dehnen, dass die physischen Grundlagen menschlicher Existenz gefährdet werden. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs.2 S. 1 Grundgesetz schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die daraus folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren der Klimakrise, etwa vor klimabedingten Extremwetterereignissen wie Starkregen, Überschwemmungen oder Hitzeperioden zu schützen. Dies gilt auch in Bezug auf künftige Generationen.

Die nachgeordneten Verwaltungen, dazu zählen auch die Gemeinden, können von dieser Schutzpflicht nicht ausgenommen werden. Auch Mötzingen muss zum nachhaltigen Wohl seiner Bürger agieren. Die klimarelevanten Auswirkungen der der Planung folgenden Erschließungs- und Baumaßnahmen wurden nicht erhoben und prognostiziert.

Fazit

Aufgrund der aufgeführten Unklarheiten, dem nicht stichhaltig nachgewiesenem Bedarf der 13,2 ha großen Baugebiete und ungenügender Unterlagen muss der Bebauungsplan in der ausgelegten Form abgelehnt werden. Vor allem die Auswirkungen der ungenügend durchgeplanten Entwässerung des Baugebiets können für das Wasserschutzgebiet und den Naturhaushalt gravierend sein. Wir sehen den Gemeinderat Mötzingen nicht in der Lage, die verschiedenen rechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht

beurteilen und die Konflikte rechtmäßig abwägen zu können. Mit der vorliegenden Planung wird nicht gewährleistet, dass die Belange von Naturschutz, flächensparendem Handeln, Wasserwirtschaft und Landschaftspflege im Sinne der öffentlichen Naturschutz- und wasserrechtlichen Regeln qualifiziert berücksichtigt werden.

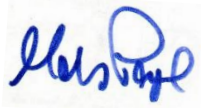
Der mit dieser Planung verfolgte Lebensstil erfolgt auf Kosten von zukünftigen Generationen, Tier und Natur und wird auf Dauer keine Zukunft haben.

Wir bitten im künftigen Verfahren beteiligt zu werden.

Ein weiterer Vortrag zur Planung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichem Gruß



Markus Pagel

NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald